



Kurzinformation

Zur Rechtsnatur und rechtlichen Grundlage des „Agreement on Net Financial Assets“ (ANFA)

Der Fachbereich ist um Auskunft gebeten worden, auf welcher rechtlichen Grundlage das „Agreement on Net Financial Assets“ (ANFA)¹ beruht.

Bei der Vereinbarung über Netto-Finanzanlagen (Agreement on Net Financial Assets), abgekürzt: ANFA, handelt es sich um ein Inter-Zentralbanken-Abkommen² zwischen den nationalen Zentralbanken des Euroraums und der Europäischen Zentralbank (EZB). Diese bilden das Europäische System der Zentralbanken (ESZB).³ Mit diesem Abkommen wollen die nationalen Zentralbanken des Eurosystems und die EZB sicherstellen, dass die nicht geldpolitischen Aktivitäten der nationalen Zentralbanken mit der gemeinsamen Geldpolitik des Eurosystems vereinbar sind.⁴

Nach Art. 8 ANFA soll es sich bei ANFA um einen Vertrag handeln, der in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auszulegen ist, und wofür die ausschließliche Gerichtszuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bestehen soll. Die (ausschließliche) gerichtliche Zuständigkeit des EuGH für ANFA betreffende Streitigkeiten folgt bereits aus Art. 35.4 ESZB-Satzung.⁵

1 EUROPEAN CENTRAL BANK, Agreement of 19 November 2014 on net financial assets, abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_anfa_agreement_19nov2014_f_sign.pdf.

2 Dornacher, WM 2016, 1912 (1915).

3 Art. 282 Abs. 1 AEUV; dazu näher Häde, Der rechtliche Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, in: Beichelt/Choluj/Rowe/Wagener (Hrsg.), Europa-Studien, 2. Aufl., 2013, S. 429 (430 f.).

4 Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2016, S. 87.

5 Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Abl. C 326/230, abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_32620121026de_protocol_4.pdf; Dornacher, WM 2016, 1912 (1915).

Die Befugnis der EZB und der Zentralbanken des Euroraums zum Abschluss von Verträgen im Bereich ihrer Zuständigkeiten ergibt sich aus ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit.⁶ Für die EZB folgt dies aus Art. 282 Abs. 1 AEUV. Im Verhältnis der EZB zu den Zentralbanken des Euroraums ließe sich durch einen A-maiore-ad-minus-Schluss die Kompetenz zum Abschluss eines Abkommens wie das ANFA aus Art. 14.4 ESZB-Satzung damit begründen, dass ein Abkommen zwischen diesen eine weniger einschneidende Maßnahme sei als die Ausübung des in dieser Vorschrift vorgesehenen Vetos des EZB-Rates.⁷

Mit Blick auf diese kompetenzielle Rechtslage handelt es sich bei dem ANFA um einen Vertrag auf Grundlage des Unionsrechts. Art. 8 Ziff. 1 ANFA ordnet lediglich an, dass dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auszulegen ist, was auf die rechtliche Qualifizierung des Vertrags selbst keinen Einfluss hat.

- Fachbereich Europa -

6 Ohler/Schmidt-Wanzel, in: Siekmann (Hrsg.): Kommentar zur Europäischen Währungsunion, 2013, Art. 132 AEUV Rn. 72; Dornacher, WM 2016, 1912 (1915).

7 Dornacher, WM 2016, 1912 (1915).